Anlage 3

1. Nachtrag zur Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 26.06.2007

Auf Grund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2007 folgenden 1. Nachtrag zur Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückeswagen vom 26.06.2007 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Bemessung der Abwassergebühren / Gebühren- und Abgabensatz

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung beträgt für die Kanalbenutzer bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser 5,30 EUR. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 66 2/3 v.H. der festgesetzten Gebühr nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 33 1/3 v.H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

§ 5 Verbandslasten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,42 EUR/cbm festgesetzt. Die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Entwässerungsverband.

§ 6 Kleineinleiter / Kleineinleiterabgabe / Abwassergebühr für Kleineinleitungen

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kleineinleiterabgabe wird auf 0,65 EUR/cbm festgesetzt.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird festgesetzt:

a) bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf 1,55 EUR/cbm,
b) bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf 1,90 EUR/cbm.

Anlage 3

§ 7 Gebühr für abflusslose Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung wird auf 2,15 EUR/cbm festgesetzt.

§ 8 Gebühr für die Entsorgung der Inhaltsstoffe von Grundstücksentwässerungsanlagen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung wird festgesetzt:

a)	bei abflusslosen Gruben auf	10,82 EUR/cbm,
b)	bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Tropfkörper- oder gleichwertige Anlagen) auf	10,82 EUR/cbm,
c)	bei allen übrigen Kleinkläranlagen auf	10,82 EUR/cbm.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.